

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

**Der Birkenhof Hubert Obendorfer e. K.,
Energiezentrale in Neunburg v. W.**

Der Birkenhof Hubert Obendorfer e. K., 92431 Neunburg v. W., Hofenstetten 55 (Vorhabensträger), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben vorgelegt:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser (Fernwärmenetz) und Strom in einem Heizkraftwerk aus naturbelassenem Holz (Hackschnitzel) (=Energiezentrale) bestehend aus zwei Hackschnitzelkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 583 kW und einem Holzvergaser mit nachgeschaltetem BHKW mit einem Energieäquivalent von 215,1 kW auf dem Grundstück mit der Flurnummer 831/8 der Gemarkung Fuhrn, Stadt Neunburg v. W. i. S. d. BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht.

Auf der Flurnummer 831/8 der Gemarkung Fuhrn, Stadt Neunburg v. W., sind keine Schutzgüter nach den Nrn. 2.3.1, 2.3.3, 2.3.5, 2.3.6, 2.3.8 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Nrn. 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG liegen vor: Naturschutzgebiet „Pfahl“, Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Wald“, Biotop, insbesondere Heckenstruktur.

Das Vorhaben beinhaltet jedoch keine Wirkfaktoren, insbesondere nach Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG (Luft- und Lärmemissionen), in einem Ausmaß, die auf die Schutzgüter nach Nr. 2.3 der Anlage 3 erhebliche nachteilige Auswirkungen verursachen können.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 05.10.2023

Landratsamt Schwandorf